

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 18. Februar 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 22.) Abführung der zweiten Hälfte der gesamtkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1927. — (Nr. 23.) Richtquote der gesamtkirchlichen und provinziellen kirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1928. — (Nr. 24.) Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1928. — (Nr. 25.) Regelung des kirchlichen Besteuerungswesens für das Rechnungsjahr 1928, insbesondere Regelung der kirchlichen Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen. — (Nr. 26.) Vereinbarungen mit den Finanzämtern wegen Regelung der Verwaltung der Kirchensteuern. — (Nr. 27.) Berechnung der Pauschenschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter. — (Nr. 28.) Befreiung von der Kapitaleertragsteuer bei aufgewerteten Kapitalien. — (Nr. 29.) Veranlagung der Ritterschulgehöfte zur Hauszinssteuer. — (Nr. 30.) Frachtfreiheit für Ersatzkirchengeloten. — (Nr. 31.) Beschluß der Provinzialsynode betreffend Jugendpflege. — (Nr. 32.) Entschliebung auf dem ersten Reichslehrgang für evangelische Trinterfurth. — (Nr. 33.) Volkstrauertag und Kirchenversammlung am Sonntag Reminiscere, 4. März 1928. — (Nr. 34.) Preisarbeit, ausgeschrieben von dem Verbandsausschuß der Deutschen Evangelischen Missionskonferenzen. — (Nr. 35.) Ländliche Haushaltungsschule in Haus Behle bei Schönlanke, Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 36.) Gemeindefassung gemäß Artikel 32 Absatz 2 der V. U. — (Nr. 37.) Deutsche Markanleihen, die bei den jetzt polnischen Banken in Verwahrung sich befinden. — (Nr. 38.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1928.

(Nr. 22.) Abführung der zweiten Hälfte der gesamtkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1927.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 31. Januar 1928.

E. D. I. 6237.

Jebensstraße 3.

Nach unserem Runderlaß vom 5. März v. Js. — E. D. I. 6246 — haben die Kirchengemeinden die zweite Hälfte der gesamtkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1927 spätestens bis zum 1. März d. Js. an die Kreissynodalkassen abzuführen.

Wir ersuchen, durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise die Kirchengemeinden nachdrücklichst hieran zu erinnern und sie zur pünktlichen und reiflichen Zahlung der Umlagebeiträge anzuhalten, gleichzeitig aber auch den Kreissynodalvorständen zur Pflicht zu machen, etwaige im Rückstande gebliebene Kirchengemeinden zur schleunigen Nachlieferung der restlichen Beträge energig aufzufordern.

Die Kreissynodalkassen müssen in die Lage versetzt werden, ihrerseits die zweite Hälfte in voller Höhe spätestens bis zum 1. April d. Js. an die Provinzialsynodalkassen abzuliefern.

Für den Präsidenten:

gez.: D u s t e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Abschrift vorstehenden Erlasses geben wir mit Bezug auf unsere Verfügung im Kirchl. Amtsblatt 1927, S. 90 ff., Nr. 95, zur genauen Befolgung bekannt.

Wir ersuchen die Kreissynodalvorstände, uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen.

Lgb. VII. Nr. 360.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1928.

(Nr. 23.) Richtquote der gesamtkirchlichen und provinziellen kirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1928.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 25. Januar 1928.

E. D. I. 6172.

In Ausführung des § 3 Abs. 2 der Anweisung zur Durchführung der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 betr. vorläufige Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 27. Dezember 1922 (R. G. u. V. Bl. 1923 S. 24 ff.) geben wir hierdurch bekannt,

daß sich die gesamt- und die provinzialkirchlichen Umlageanforderungen einjählich für die Deckung der General- und der Provinzialsynodalkosten im Rechnungsjahre 1928 schätzungsweise stellen werden auf $4\frac{1}{4}\%$ — viereinviertel v. H. — der von den Konfistorien gemäß unseren Runderlassen vom 18. Mai 1927 — E. D. I. 7153 — 30. Juni 7377 — ermittelten und hierher gemeldeten endgültigen Angaben über das Reichseinkommensteuersoll von 1926.

Die Kirchengemeinden (Parochialverbände usw.) haben hiernach in die Haushaltspläne ihrer Kirchen- oder Umlagekassen zwecks Erfüllung ihrer Beitragspflicht zu den gesamt- und den provinzialkirchlichen Umlageanforderungen für das Rechnungsjahr 1928 einen Reichsmarkbetrag einzustellen, der einer Zuschlagsquote von $4\frac{1}{4}\%$ v. H. desjenigen Reichsmarkbetrages entspricht, den sie bei Durchführung unserer vorbezeichneten Erlasse als ihr Reichseinkommensteuersoll von 1926 dem Konfistorium unmittelbar oder durch Vermittlung der Ephoral- bzw. Kreissynodalinstanz als Unterlage für das oben bezeichnete Gesamtsoll des Konfistorialbezirks angegeben haben.

Der Rückblick darauf, daß die endgültigen gesamt- und provinzialkirchlichen Umlageanforderungen für das Rechnungsjahr 1927 sich auf etwa rund 5 v. H. der entsprechenden damaligen Angaben über das Reichseinkommensteuersoll von 1925 gestellt haben, daß also für 1928 auf eine Senkung der Belastungsquote Bedacht genommen ist, wird alle beteiligten Unterverbände und Gemeinden unserer Kirche erkennen lassen, wie ernst die ständigen Mahnungen unserer Generalsynode zur sparsamsten Haushaltsgebarung zu nehmen sind. Wir vertrauen, daß jenen Mahnungen wie diesem gesamtkirchlichen Vorbild auch bei den diesjährigen eigenen Haushaltsmaßnahmen der Kirchenprovinzen, Kreissynoden, Kirchengemeinden, Stadtsynodal- und Parochialverbände mit allem Verantwortungsbewußtsein gefolgt werden wird.

gez.: K a p l e r.

Vorstehenden Erlaß geben wir auszugsweise den Kreissynodalvorständen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und weiteren Veranlassung bekannt. Die Kirchengemeinden und Kreissynodalvorstände haben sich also auf eine landes- und provinzialkirchliche Umlageanforderung einzurichten, die $4\frac{1}{4}\%$ vom Hundert der gemäß obengenanntem Erlaß ermittelten Reichseinkommensteuerunterlagen aus 1926 beträgt (vergl. auch Verfügung vom 3. Juni 1927 — VII 1416 — Kirchl. Amtsbl. S. 119/120).

Die auf die Kirchengemeinden entfallenden Beitragsleistungen sind bei Aufstellung der Haushaltspläne — auch derjenigen für die Kreissynodalverbände — sowie bei Feststellung des Kirchensteuerbedarfs dem sonstigen Deckungsbedarf ziffernmäßig zuzuschlagen.

Gemäß § 4 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Rotverordnung vom 8. Dezember 1922 — R. G. und B. Bl. 1923 S. 27/28 — sind die vorstehenden Umlagebeiträge in zwei Teilbeträgen abzuführen, und zwar mit der ersten, der Hälfte des Richtbetrages nach § 3 Abs. 1—4 a. a. D. entsprechenden Rate — für Pommern $2\frac{1}{2}\%$ v. H., in Worten: Zweieinachtel vom Hundert, der obengenannten Reichseinkommensteuerergebnisse 1926 — ohne Rücksicht auf die förmliche Durchführung des Umlageverfahrens nach § 2 a. a. D. von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1928 an die Kreissynodalkassen und mit der zweiten Rate in Höhe der danach noch verbleibenden Umlageschuld von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1929 an die Kreissynodalkassen. Die Kreissynodalkassen haben die landeskirchlichen und die provinzialkirchlichen Umlagebeträge der ersten Gemeinderate bis zum 1. Oktober 1928, die der zweiten Gemeinderate bis zum 1. April 1929 in einer Summe an die Provinzialsynodalkasse abzuführen.

Die Abführung des gesamten endgültigen Umlagebetrages in einer Summe zu dem ersten Termin (1. September bzw. 1. Oktober d. Js.) ist zulässig und erwünscht.

Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, da die Landeskirche vom Jahr 1928 ab mehr denn je auf rechtzeitigen Eingang der Beträge angewiesen ist, um die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Herren Superintenden ten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge Sorge zu tragen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen.

Neben den obigen Leistungen für landes- und provinzielle kirchliche Zwecke müssen auch im Rechnungsjahre 1928 wiederum örtliche Pfarrbesoldungsleistungen in Höhe von mindestens 2% des Reichseinkommensteuersolls von 1927 aus Kirchenkassen- bzw. Steuermitteln vorgesehen werden, wegen der noch besondere Verfügung ergeht.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1928.

(Nr. 24.) Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1928.

Die Kirchengemeinden weisen wir schon jetzt darauf hin, daß sie sich wie bisher, so auch für das Rechnungsjahr 1928 bei ihren Haushalts- und Kirchensteuermaßnahmen darauf einzurichten haben, neben den durch die Richtquote von $4\frac{1}{4}$ % des Reichseinkommensteuereffolls von 1926 erforderlichen landeskirchlichen Bedürfnissen der Erfüllung ihrer eigenen grundsätzlichen Pfarrbesoldungspflicht in erster Linie genügen zu können.

Es ist daher bei der Aufstellung der Pfarrkassenetats einerseits der Vollbedarf an Pfarrbesoldung unter Zugrundelegung der für die Staatsbeamten der Besoldungsgruppe A 2^b geltenden Vorschriften des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Preuß. Ges.-S. 223 ff.) vorsichtig zu veranschlagen und andererseits auf die Bereitstellung dieser vollen Anschlagsumme durch Ausnutzung des Pfarrstellenvermögens und Anspannung der örtlichen Steuerkraft, soweit die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden letztere nur irgend zuläßt, Bedacht zu nehmen.

Bei der Bemessung der örtlichen Kirchensteuerleistungen für die Deckung dieses Bedarfs ist das Mindestmaß des Vorjahres (2 % des Reichseinkommensteuereffolls für 1927) in Aussicht zu nehmen.

Weitere Verfügung bleibt vorbehalten.

Egb. IX. Nr. 375.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Februar 1928.

(Nr. 25.) Regelung des kirchlichen Besteuerungswezens für das Rechnungsjahr 1928, insbesondere Regelung der kirchlichen Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen.

Die wirtschaftliche Entwicklung und die Reichsteuergesetze haben in den Grundlagen der Kirchensteuer Veränderungen herbeigeführt, die es mehr und mehr zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine nach dem geltenden Kirchensteuerrecht durchgeführte Besteuerung noch in vollem Umfange den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit und dem Bedürfnisse der Kirchengemeinden entspricht. Es sind daher bei der Preussischen Staatsregierung Änderungen der Kirchensteuergesetze bzw. der begleitenden Staatsgesetze mit der Bitte angeregt worden, diese Änderungen, wenn möglich, schon mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1928 in Kraft treten zu lassen. Bevor die einschlägigen Verhandlungen abgeschlossen und gegebenenfalls die erforderlichen Kirchen- und Staatsgesetze erlassen sind, lassen sich vollständige Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1928 nicht aufstellen. Nur die Erhebung der Kirchensteuer zu der in der Form des Lohnabzuges erhobenen Einkommensteuer kann schon jetzt geordnet werden.

Dieser Teil des Kirchensteuergeschäftes wird durch die angeregten Änderungen des Kirchensteuerrechtes nicht berührt werden. Er wird sich aber im Rechnungsjahre 1928 im Vergleich zu 1927 insofern ungünstiger gestalten, als zufolge der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 2. August 1927 (Reichsteuerverblatt S. 173) den Finanzämtern Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn nur in beschränktem Umfange einzureichen sind. Danach werden Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer den Finanzämtern nur zur Verfügung stehen:

- a) soweit die Arbeitnehmer im Kalenderjahre 1927 während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teiles derselben in einer anderen Gemeinde als in der Beschäftigungsgemeinde einen Wohnsitz hatten,
- b) soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahre 1927 mit Markenverfahren durchgeführt ist.

Durch diese Änderung wird indessen lediglich das Veranlagungsverfahren beeinflusst werden, während der Grundsatz, daß möglichst die Einkommensteuer des dem Kirchensteuerjahr vorangegangenen Kalenderjahres den gesetzlichen Maßstab der vom Einkommen erhobenen Kirchensteuer bilden soll, unberührt bleibt. Bei dem hiernach im Interesse rechtzeitiger Durchführung des Kirchensteuergeschäftes für 1928 alsbald zu ordnenden Verfahren hat es sich wenigstens vermeiden lassen, das Pauschalssystem, das wegen seiner schwerwiegenden Mängel nunmehr allseitig verworfen wird, wieder zur Anwendung bringen zu müssen.

Infolge der Beschränkung der finanzamtlichen Belege wird es aber nunmehr notwendig sein, in ausgedehnterem Maße von der Feststellung der Lohnsteuerbeträge durch Einziehung freiwilliger Auskünfte des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers Gebrauch zu machen. Die Auskünfte werden unter

Umständen zweckmäßigerweise durch das zuständige Finanzamt einzuziehen sein, wobei die Kirchengemeinden und Parochialverbände in geeigneter Weise mitzutwirken hätten.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 485) eingetretene Senkung der Einkommensteuer (Steuerabzug vom Arbeitslohn) für die Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1928 noch nicht in Betracht kommt, da dieser die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 1927 zugrunde gelegt werden, während das genannte Gesetz erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung findet, der für eine nach dem 31. Dezember 1927 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Die Richtlinien für die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahre 1928 sind nachstehend abgedruckt:

Richtlinien

für die Erhebung der Kirchensteuerzuschläge zu der in der Form des Lohnabzuges erhobenen Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1928 in den zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

1. Soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, sind Zuschläge zu entrichten zu den im Kalenderjahr 1927 gemäß §§ 70, 73, 74 EStG. einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen.

2. Zum Zwecke der Kirchensteuerveranlagung sind die Lohnsteuerbeträge, soweit gemäß der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 2. August 1927 (Reichsteuerblatt S. 173) für die Steuerpflichtigen Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1927 (Lohnsteuerüberweisungslisten, Steuerkarten mit Einlagebogen) bei den Finanzämtern eingereicht werden, auf Grund dieser Belege festzustellen. Im übrigen kann die kirchliche Veranlagungsbehörde für diese Feststellung jede zuverlässige Unterlage, z. B. freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers oder eigene Errechnung, benutzen.

Ist im einzelnen Fall keine dieser Feststellungsmöglichkeiten gegeben, so wird der Veranlagung des betreffenden Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1928 der gleiche Betrag wie für das Rechnungsjahr 1927 zugrundegelegt. Dem Kirchensteuerpflichtigen bleibt überlassen, im Einspruchsverfahren nachzuweisen, daß die Lohnsteuer des Kalenderjahres 1927 niedriger gewesen sei, als der seiner Kirchensteuer zugrundegelegte Betrag.

3. Sind für einen Lohnsteuerpflichtigen weder die Lohnsteuerbeträge des Kalenderjahres 1927 noch auch der Maßstabsatz seiner Kirchensteuer für 1927 bekannt, so kann ihn die kirchliche Veranlagungsbehörde einstweilen auf Grund eines durch freie Schätzung ermittelten Maßstabsatzes veranlagern. Vorher ist ihm tunlichst Gelegenheit zu geben, den Betrag der wirklichen Lohnsteuer des Kalenderjahres 1927 nachzuweisen.

Im Falle einer solchen einstweiligen Veranlagung erfolgt, wenn die Lohnsteuerbeträge festgestellt sind, nach Bestimmung der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder auf Verlangen des Steuerpflichtigen die Verrechnung der gemäß Abs. 1 dieser Ziffer bereits geleisteten Zahlungen.

Im Kirchensteuerbescheid ist im Falle dieses Abs. 1 die Veranlagung ausdrücklich als einstweilige zu bezeichnen und dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einer Verrechnung mitzuteilen.

Wir empfehlen den zur Erhebung von Kirchensteuern in unserem Aufsichtsbezirk berechtigten kirchlichen Verbänden, unverzüglich die Vorbereitungsarbeiten der Kirchensteuerveranlagung der Lohnsteuerpflichtigen in Angriff zu nehmen. Eine der künftigen Gesetzeslage entsprechende Ergänzung der Richtlinien muß vorbehalten bleiben.

Zgb. IX. Nr. 335.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Februar 1928.

(Nr. 26.) Vereinbarungen mit den Finanzämtern wegen Regelung der Verwaltung der Kirchensteuern.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Stettin hat den ihm unterstellten Ämtern ein Muster betreffend Vereinbarungen mit den Finanzämtern wegen Regelung der Verwaltung der Kirchensteuern übersandt.

Für die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten evangelischen kirchlichen Verbände gilt der Erlass vom 11. Juli 1921, mitgeteilt Kirchliches Amtsblatt 1921, Seite 158. Danach haben die betreffenden Verbände das Recht, zu beanspruchen, daß die Finanzämter die Verwaltung und Erhebung

der Kirchensteuer in dem in dem Erlaß vorgesehenen Umfange übernehmen. Von diesem Recht haben nicht alle Kirchengemeinden Gebrauch gemacht; andere haben nur einzelne Teile der Verwaltung der Kirchensteuer, z. B. Verwaltung und Erhebung nur von den zur Einkommensteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen, den Finanzämtern übertragen. An derartigen Abmachungen, die sich bewährt haben, soll nicht gerührt werden. Der überlieferte Entwurf soll daher nur da Anwendung finden, wo eine Neuregelung sowohl den Interessen des Finanzamts wie denen der Kirchengemeinde entspricht. Dabei darf aber auf die Verbände keinerlei Druck ausgeübt werden. Ergänzungen und Änderungen des Musters je nach den örtlichen Bedürfnissen sind zulässig. Die Abreden können mit jedem einzelnen Verband getroffen werden. In Zweifelsfällen ist an uns zu berichten.

Lgb. XI. Nr. 290.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Januar 1928.

(Nr. 27.) Berechnung der Pauschentschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter.

Nachstehend geben wir den zur Erhebung von Kirchensteuern in unserem Aufsichtsbereich befugten kirchlichen Verbänden eine Verfügung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Stettin vom 19. Januar 1928, betreffend eine Berechnung der Pauschentschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter, sowie das Muster einer Erklärung für die Berechnung der an das Finanzamt zu entrichtenden Pauschentschädigung zur genauen Nachachtung bekannt. Die genannte „Erklärung“ ist nach näherer Vereinbarung mit den Finanzämtern monatlich oder vierteljährlich abzugeben.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

Stettin, den 19. Januar 1928.

I. R. Nr. 3 A.

Berechnung der Pauschentschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern im Anschluß an die Verfügungen vom 21. Juli 1927 — I. Pc. Nr. 360 — und vom 20. September 1927 — I. R. Nr. 3 A —.

Nach Fühlungnahme mit den Evangelischen Konsistorien in Stettin und Schneidemühl, der Fürstbischöflichen Delegation in Berlin und der Apostolischen Administration in Schneidemühl setze ich mit Rücksicht auf die in den Kirchengemeinden recht verschiedene Beteiligung der Finanzämter an den einzelnen Teilen der Kirchensteuerverwaltung gemäß Ziffer 3 des Erlasses vom 6. November 1922 — III. R. 9857 — (Verfügung vom 11. Dezember 1922 — I. D. Nr. 7672 —) mit Wirkung vom 1. April 1927 ab für die einzelnen Arbeiten folgende Teilsätze der Pauschentschädigung von 5% fest:

a) für Bereitstellung der Unterlagen, d. h. also ohne sonstige Belastung des Finanzamts	keine Entschädigung.
b) für Aufstellung der Steuerlisten ohne Angabe der Steuerbeträge	1%
c) für Festlegung der Steuerbeträge	1%
d) für Ausfertigung und Zustellung der Steuerbescheide	1%
e) für Lieferung von Vordrucken, die tatsächlichen Papier- und Druckkosten, im übrigen	keine Entschädigung.
f) für Erhebung und Beitreibung durch die Finanzkasse	2%
zusammen	5%

Die bisherige Zerlegung des Betrages von 2% in 1% für Erhebung und 1% für Beitreibung ist auf die Dauer nicht gerechtfertigt, weil mit der Beitreibung naturgemäß auch eine Erhebung verbunden ist und ferner die den Finanzämtern durch die Erhebung und Beitreibung entstehenden Kosten so hoch sind, daß sie kaum durch 2%, viel weniger also durch 1% abgegolten werden. Bei den obigen Teilsätzen ist ferner die nach Ziffer 4 des Erlasses vom 6. November 1922 vorgesehene Erhöhung der Pauschalsätze für die Veranlagung von 3% auf 6% nicht berücksichtigt worden, weil die Voraussetzungen hierfür nur von Fall zu Fall zu beurteilen sind. Die obigen Beträge zu b bis d sind also unter den Voraussetzungen der Ziffer 4 des Erlasses vom 6. November 1922 zu verdoppeln.

Für das weitere Verfahren im Sinne der Verfügung vom 21. Juli 1927 — I. Pc. Nr. 360 — ist ferner zu beachten, daß die obigen Teilsätze für die Veranlagung nicht nur von dem bei den Finanzkassen vereinnahmten, sondern von dem gesamten Steueraufkommen zu berechnen sind. Dagegen ist die Zugrundelegung des gesamten Steueraufkommens bei der Berechnung des Satzes für die Erhebung

und Beitreibung nicht beabsichtigt, weil die Finanzkassen durch eine Beteiligung der Kirchengemeinden an der Steuererhebung entlastet werden, und die Berechnungsart von dem Grundsatz ausgeht, nur für die wirklichen Arbeiten der Finanzämter eine (angemessene) Entschädigung festzusetzen, wie aus folgenden Beispielen hervorgeht:

1. Beispiel:	Finanzamt veranlagt	100 000 RM
	Kirchenkasse erhebt	80 000 "
	Finanzamt treibt bei	20 000 "
	Entschädigung:	
	Für Veranlagung 3 % von 100 000 RM	3 000 "
	Für Erhebung durch die Kirchenkasse	0 "
	Für Beitreibung 2 % von 20 000 RM	400 "
	zusammen...	3 400 RM
2. Beispiel:	Finanzamt veranlagt	100 000 RM
	Kirchenkasse erhebt	10 000 "
	Finanzamt erhebt	60 000 "
	Finanzamt treibt bei	30 000 "
	Entschädigung:	
	Für Veranlagung 3 % von 100 000 RM	3 000 "
	Für Erhebung und Beitreibung 2 % von 90 000 RM	1 800 "
	zusammen...	4 800 RM
3. Beispiel:	Finanzamt veranlagt	100 000 RM
	Kirchenkasse erhebt	70 000 "
	Finanzamt erhebt	20 000 "
	Finanzamt treibt bei	10 000 "
	Entschädigung:	
	Für Veranlagung 3 % von 100 000 RM	3 000 "
	Für Erhebung und Beitreibung 2 % von 30 000 RM	600 "
	zusammen...	3 600 "
4. Beispiel:	Finanzamt stellt nur die Unterlagen zur Verfügung.	
	Kirchenkasse erhebt	80 000 RM
	Finanzamt treibt bei	20 000 "
	Entschädigung:	
	Für Veranlagung	0 "
	Für Erhebung und Beitreibung 2 % von 20 000 RM	400 "
	zusammen...	400 RM
5. Beispiel:	Finanzamt stellt die Steuerlisten ohne Angabe der Steuerbeträge auf.	
	Kirchenkasse erhebt	90 000 RM
	Finanzamt treibt bei	10 000 "
	Entschädigung:	
	Für Veranlagung 1 % von 100 000 RM	1 000 "
	Für Erhebung und Beitreibung 2 % von 10 000 RM	200 "
	zusammen...	1 200 RM
6. Beispiel:	Finanzamt stellt die Steuerlisten auf und sorgt für Ausfertigung und Zustellung der Steuerbescheide. Steuerbeträge rückt Kirchengemeinde ein.	
	Kirchenkasse erhebt	15 000 RM
	Finanzkasse erhebt	75 000 "
	Finanzamt treibt bei	10 000 "
	Entschädigung:	
	Für Veranlagung 2 % von 100 000 RM	2 000 "
	Für Erhebung und Beitreibung 2 % von 85 000 RM	1 700 "
	zusammen...	3 700 RM

Die Beispiele sind zunächst für die Veranlagung der Gewerbetreibenden ufm. gedacht, aber auch für die Kirchensteuer der Lohnempfänger sinngemäß in der Weise anzuwenden, daß die Arbeiten zur Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern von den Gewerbetreibenden und Lohnempfängern voneinander getrennt zu bewerten und dementsprechend auch die Entschädigungen getrennt zu berechnen sind.

7. Beispiel: Finanzamt stellt für die Gewerbetreibenden mit zusammen 100 000 *RM* die Steuerlisten auf und setzt Steuerbeträge fest; Ausfertigung und Zustellung der Steuerbescheide erfolgt durch die Kirchengemeinde.

Finanzamt stellt die Steuerlisten für die Lohnempfänger auf (ohne sonstige Arbeiten).....	80 000 <i>RM</i>
Kirchengemeinde erhebt von Gewerbetreibenden	90 000 "
Kirchengemeinde erhebt von Lohnempfängern	60 000 "
Finanzamt treibt bei von Gewerbetreibenden	10 000 "
Finanzamt treibt bei von Lohnempfängern	20 000 "
Entschädigung:	
Für Veranlagung 2% von 100 000 <i>RM</i>	2 000 "
1% von 80 000 <i>RM</i>	800 "
Für Erhebung 2% von 10 000 + 20 000 <i>RM</i>	600 "
zusammen...	3 400 <i>RM</i>

Wie hieraus und aus den übrigen Beispielen hervorgeht, ist bei der neuen Regelung dem bereits betonten Grundsatz einer zwar angemessenen, aber auch die Arbeiten der Kirchengemeinden und damit die wirklichen Verhältnisse berücksichtigenden Höhe der Entschädigung in weitgehendem Umfange Rechnung getragen worden. Zur Vermeidung von Zweifeln bemerke ich ferner, daß in den obigen Beispielen der Übersichtlichkeit halber runde Zahlen gewählt sind, obwohl nicht zu verkennen ist, daß z. B. im 1. Beispiel der veranlagte Betrag von 100 000 *RM* infolge von Ausfällen, Niederschlagungen ufm. nur eine Einnahme von 70 000 *RM* (etwa 60 000 *RM* durch die Kirchenkasse und 10 000 *RM* durch das Finanzamt) ergeben kann. In diesem Falle würde die Entschädigung von 3% nur von 70 000 *RM* zu berechnen sein.

Was schließlich die Einbehaltung ufm. der einzelnen Pauschbeträge anbetrifft, so verbleibt es bei den Vorschriften meiner Rundverfügung vom 21. Juli 1927, nach denen die selbständige Berechnung, Einbehaltung und Vereinnahmung der Pauschentschädigung durch die Finanzkasse — ohne besondere Einnahmeanweisung des Finanzamts — auf die Kirchengemeinden beschränkt ist, die an der Erhebung in keiner Weise beteiligt sind. Dagegen hat in allen Fällen, in denen eine Kirchengemeinde die Steuererhebung selbst ausführt oder die Steuererhebung auf Kirchengemeinde und Finanzkasse verteilt ist, eine Einbehaltung der Pauschentschädigung bei den Ablieferungen an die Kirchengemeinde zu unterbleiben, und die (nachträgliche) Einziehung der Pauschentschädigung auf Grund monatlicher oder vierteljährlicher Erklärungen der Kirchengemeinden nach dem mit Verfügung vom 21. Juli 1927 mitgeteilten Muster zu erfolgen.

Die Evangelischen Konsistorien in Stettin und Schneidemühl, die Fürstbischöfliche Delegation in Berlin und die Apostolische Administration in Schneidemühl haben Abschriften dieser Verfügung und des nachstehenden Musters mit dem Ersuchen erhalten, den unterstellten Kirchengemeinden von der neuen Regelung Kenntnis zu geben und sie im Sinne der obigen Ausführungen mit Anweisung zu versehen. Ich ersuche, nunmehr alsbald auch von Seiten der Finanzämter mit den Kirchengemeinden in Verbindung zu treten und die Abrechnung der Pauschentschädigung vom 1. April 1927 ab bis zum Jahresabschluß durchzuführen.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

Erklärung

für die Berechnung der an das Finanzamt zu entrichtenden Pausch-
entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuer der Kirchen- (Synagogen-) Gemeinde
zu

In der Zeit bis sind an Kirchensteuern
für das Kirchensteuerjahr *RM* *Pf*

" " " " " " " "

einschl. der von der Finanzkasse an uns abgelieferten Beträge vereinnahmt worden.
Wir versichern, daß wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

An
das Finanzamt
in
.....

Lgb. IX. Nr. 295.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1928.

(Nr. 28.) Befreiung von der Kapitalertragsteuer bei aufgewerteten Kapitalien.

Wie wir bereits in unserer Allgemeinen Verfügung vom 15. März 1926 — IV 370 Kirchl. Amtsblatt Seite 66 ff. — ausgeführt haben, wird die bereits von dem Schuldner abzuziehende Kapitalertragssteuer den Kirchengemeinden usw. nach § 15 Nr. 2, § 16 Satz 2, § 27 des Körperschaftssteuergesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 208 ff. — vom zuständigen Finanzamt auf Antrag zurück-
erstattet, sofern die Kapitalerträge für Besoldungen (z. B. Pfarrer-, Organisten-, Küster-, Kirchendiener-
besoldung) oder für die Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenversorgung verwendet
werden und sofern die zu erstattenden Beträge vierteljährlich 10 *RM* übersteigen.

Wir weisen die Gemeindef Kirchenträte usw. darauf hin, daß dieser Fall in Aufwertungs- und
Ablösungsangelegenheiten häufiger vorkommt, namentlich dann, wenn bei der Auslosung und Rück-
zahlung von aufgewerteten Reichs- und sonstigen Anleihen von den hierbei mit auszahlenden auf-
gelaufenen Zinsen die Kapitalertragssteuer mit ihrem Gesamtbetrag abgezogen wird.

Lgb. IV. Nr. 336.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Februar 1928.

(Nr. 29.) Veranlagung der Küsterschulgehöfte zur Hauszinssteuer.

Aus gegebenem Anlaß weisen wir erneut auf unsere diesbezügliche Bekanntmachung im Kirch-
lichen Amtsblatt 1926 S. 159 ff. vom 26. Juli 1926, unsere Umdruckverfügung an die Herren Super-
intendenden vom 31. März 1927 — IV 523 —, die an sämtliche Pfarrämter gelangt ist und unsere
Amtsblattbekanntmachung vom 3. Mai 1927, Kirchliches Amtsblatt 1927 S. 107, hin und veranlassen
die zuständigen Stellen, sich über den Inhalt dieser Verfügungen von neuem zu unterrichten.

Wir betonen nochmals, daß bei einer Veranlagung von Küsterschulgehöften zur Hauszinssteuer
ohne Ausnahme die zulässigen Rechtsmittel bis zum Oberverwaltungsgericht hier einzulegen sind.

Die Streitfrage muß vom Oberverwaltungsgericht entschieden werden, bei dem zurzeit bereits
mehrere Rechtsbeschwerden anhängig sind. Sollte das Oberverwaltungsgericht entsprechend seinen
früheren Entscheidungen (Bd. 61 S. 56 und Bd. 65 S. 179) die Dienstwohnungen grundsätzlich frei-
stellen, so würde eine solche Entscheidung dazu führen, daß der Herr Finanzminister — sei es von Amts
wegen oder auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats — durch Runderlaß die nachgeordneten
Dienststellen anweisen würde, künftig dementsprechend zu verfahren. Dann würden auch die Kirchen-
gemeinden und Schulverbände, welche gegen die Steuerveranlagung kein Rechtsmittel eingelegt haben,
die Berichtigung der bisherigen Veranlagung im Wege der „Nachveranlagung“ „wegen eines wesent-

lichen Irrtums“ beantragen können (§. 12 des Grundvermögenssteuergesetzes vom 14. Februar 1923 — Ges.-S. S. 29 — in der Fassung vom 28. Februar 1924 — Ges.-S. S. 119 — und die dazu vom Herrn Finanzminister im Finanzministerialblatt erlassenen Ausführungsbestimmungen). Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Steuern würde freilich in den Fällen, in welchen kein Rechtsmittel eingelegt ist, nach einer Äußerung der kirchlichen Zentralstelle nicht in Frage kommen, sondern nur eine Freistellung für die Zukunft.

Wie weit etwa bei Nichteinlegung der Rechtsmittel jetzt noch ein Nachholen des Versäumten nach Maßgabe unserer Amtsblattbekanntmachung vom 26. Juli 1926 möglich sein wird, läßt sich allgemein nicht beurteilen. Ebenso muß zunächst dahingestellt bleiben, ob, falls die Einlegung eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist, und ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits endgültig veranlagten Hauszinssteuer trotz einer günstigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht besteht, eine Rückerstattung aus Billigkeitsgründen zu erreichen sein wird.

Lgb. IV. Nr. 463.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Februar 1928.

(Nr. 30.) Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Verfügung vom 11. Januar 1928 — IV 4/7573 I 394 — das Zugeständnis der Frachtfreiheit für die Beförderung von Ersatzkirchenglocken jeder Art bis zum 31. März 1929 verlängert.

Lgb. IV. Nr. 343.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Februar 1928.

(Nr. 31.) Beschluß der Provinzialsynode betr. Jugendpflege.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1927 beschlossen:

„Die Provinzialsynode bittet das Evangelische Konsistorium, die Geistlichen und die kirchlichen Gemeindeorgane erneut darauf hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß in allen Gemeinden unter Mithilfe von Gemeindegliedern und mit Unterstützung der kirchlichen Gemeindeorgane von den Geistlichen evangelische Jugendarbeit getrieben und dabei den Gedanken und Bestrebungen der jugendbewegten Kreise Rechnung getragen wird.“

Dieser Beschluß ist in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindefürsorge eingehend zu besprechen, wobei sorgfältig zu prüfen ist, wie weit innerhalb der Kirchengemeinden die in dem Beschluß genannten wichtigen Aufgaben bereits mit Erfolg in Angriff genommen sind, und wie weit sie noch ihrer Erfüllung harren. Wir werden nach wie vor die lückenlose Einrichtung der Jugendpflegearbeit in der Kirchenprovinz überwachen und fördern.

Lgb. VI. Nr. 4570.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Februar 1928.

(Nr. 32.) Entschliekung auf dem ersten Reichslehrgang für evangelische Trinkerfürsorge.

**Evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft
zur Bekämpfung der Alkoholnot.**

Berlin-Dahlem, den 30. Dezember 1927.
Zietenstraße 24.

Entschliekung auf dem ersten Reichslehrgang für evangelische Trinkerfürsorge.

Die aus allen Teilen Deutschlands auf Einladung der Evangelischen Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot zum 1. Reichslehrgang über evangelische Trinkerfürsorge zusammengekommenen, in der praktischen Wohlfahrtsarbeit stehenden Männer und Frauen haben eingehend über den Ausbau der evangelischen Trinkerfürsorge beraten. Dankbar wird festgestellt, daß das Blaue Kreuz seit Jahrzehnten in bekannter, unermüdlicher, zäher Weise sein Trinkerrettungswerk betreibt. Die steigende Not und das unsägliche Elend der Trunksucht, von dem unmittelbar mindestens über 300 000 Männer, ebensoviel Frauen und über eine Million Kinder unseres Volkes betroffen werden, gebieten

es, daß weitere evangelische Kreise für die Trinkerfürsorge gewonnen werden. Die evangelischen Wohlfahrtsdienste nahmen diese Arbeit der Trinkerfürsorge bereits in ihrem Tätigkeitsbereich mit auf.

Der Reichslehrgang ist unter Erinnerung an die soziale Botschaft des Betheler Kirchentages einstimmig der Meinung, daß diese Fürsorge und Seelsorge für die Alkoholkranken und Alkoholgefährdeten von Seiten der kirchlichen Körperschaften und der Herren Geistlichen bei aller dankbaren Anerkennung für das bisher Geleistete noch mehr als bisher moralisch und finanziell auf jede irgendwelche Weise unterstützt werden müßte. Insbesondere sollten alle Gelegenheiten genützt werden, um sowohl den werdenden, als auch den im Amt stehenden Pfarrern das Gewissen für diese Volksnot zu wecken und zu schärfen und das Wissen zu mehren. Der Reichslehrgang bittet die Evangelische Arbeitsgemeinschaft, diesen Notruf an die obersten Kirchenbehörden weiter zu leiten.

Vorstehende Entschliebung geben wir den Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten bekannt.
Tgb. VI. Nr. 284.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Februar 1928.

(Nr. 33.) Volkstrauertag und Kirchensammlung am Sonntag Reminisjere, 4. März 1928.

Der Ausschuß zur Festsetzung eines Volkstrauertages hat beschlossen, auch in diesem Jahre am Sonntag Reminisjere einen Volkstrauertag zu veranstalten. Das erwartete Gesetz, welches den Volkstrauertag seiner ernsten Bedeutung entsprechend schützen sollte, ist noch nicht erlassen und in nächster Zeit nicht zu erwarten. Die äußeren Verhältnisse, unter denen sich die Feier vollziehen wird, sind demnach die gleichen, wie in den letzten Jahren. Es darf nicht übersehen werden, daß nach den Äußerungen der obersten Kirchenbehörden in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Gemeinden die Gottesdienste der bisher gefeierten Volkstrauertage einen starken Besuch aufzuweisen hatten, ohne daß Klagen über unwürdige Begleiterscheinungen laut geworden sind. Es wird daher nichts dagegen einzuwenden sein, daß in den Kirchengemeinden, in denen der Wunsch einer Ausgestaltung des Gottesdienstes zu einer kirchlichen Feier des Volkstrauertages besteht, dementsprechend verfahren wird. Falls ein solcher Wunsch nicht ausgesprochen wird, ist nichts dagegen einzuwenden, daß nach Lage der Verhältnisse in den einzelnen Kirchengemeinden des Volkstrauertages in der Predigt oder dem Kirchengebet Erwähnung getan wird und daß die Kirchenglocken am Sonntag Reminisjere von 1—1.15 Uhr nachm. geläutet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat angeordnet, daß am 4. März in allen Kirchen seines Aufsichtsbereiches — also in denjenigen Gemeinden, in denen an diesem Tage keine besondere kirchliche Trauerfeier für die Gefallenen veranstaltet wird — eine allgemeine Kirchenkollekte abgehalten wird, deren Ertrag zum größten Teil für Zwecke der kirchlichen Jugenderholungsfürsorge — in erster Linie für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten —, im übrigen zu gleichen Teilen der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zugute kommen soll.

Demgemäß beauftragen wir die Herren Geistlichen, diese Kollekten

am Sonntag Reminisjere, den 4. März 1928

nach vorheriger warmer Empfehlung einzusammeln.

Die Kollektenerträge sind durch den Herrn Superintendenten gesammelt bis spätestens Ende März 1928 an die Bürokasse des Evangelischen Konsistoriums, Postcheckkonto Stettin Nr. 17 657, unter genauer Angabe des Zweckes der Sendung zu überweisen. Gleichzeitig sind uns die Lieferzettel einzureichen.

Der Kollektenplan für 1928 auf Seite 207 ff., I. Bd. Nr. 24 des Kirchl. Amtsblattes 1927, ist entsprechend zu ergänzen.

Tgb. VI. Nr. 323.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Februar 1928.

(Nr. 34.) Preisarbeit, ausgeschrieben von dem Verbandsausschuß der Deutschen Evangelischen Missionskonferenzen.

Der Verband der Deutschen Evangelischen Missionskonferenzen hat folgende Preisarbeit ausgeschrieben:

„Unsere Botschaft an die nichtchristlichen Völker, eine wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung mit den nichtchristlichen Religionen.“

Es wird dem Bearbeiter empfohlen, eine der großen Gruppen der nichtchristlichen Religionen der Gegenwart auszuwählen.

Die Preisarbeiten sind bis Ende 1928 an Pfarrer Lic. Johannsen, Essen, I. Weberstraße 20, einzureichen.

Das Preisrichterkollegium besteht aus den Herren:

Prof. D. Mirbt, Göttingen; Prof. D. Julius Richter, Berlin; Prof. D. Schomerus, Halle a. S.; Missionsdirektor D. Schluntz, Hamburg und Pfarrer Lic. Johannsen, Essen.

Der ausgesetzte Preis beträgt 400 *R.M.* Die Einsendung ist durch ein Kennwort und eine Kennzahl zu bezeichnen. In einem mit diesem Kennwort und der Kennzahl versehenen, geschlossenen und undurchsichtigen Briefumschlag ist Name und Wohnort des Verfassers anzugeben.

Die Arbeit ist druckfertig einzusenden, und es bleibt vorbehalten, sie zur Drucklegung an die zuständigen Stellen weiterzugeben.

Lgb. VI. Nr. 401.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Februar 1928.

(Nr. 35.) Ländliche Haushaltungsschule in Haus Behle bei Schönlanke, Grenzmark Posen-Westpreußen.

An der ländlichen Haushaltungsschule in Haus Behle bei Schönlanke an der Ostbahn, deren Zweck ist, junge Mädchen zu tüchtigen ländlichen Hausfrauen praktisch und theoretisch in evangelisch-christlichem Geist heranzubilden, beginnt Mitte April ein einjähriger Kursus. Haus Behle ist im Besitz der Provinzialkirche und der Inneren Mission. Da in Behle auch die Evangelische Volkshochschule ist und außerdem im Haupthaus viel Freizeiten und Kurse abgehalten werden, haben die Haushaltungsschülerinnen neben ihrem eigentlichen Unterricht reiche Anregung. So bietet diese Schule neben der Erziehung zur Hausfrau und zu einem Beruf eine gute Möglichkeit, die Mädchen im evangelischen Geiste zu erziehen und zu fördern.

Lgb. VI. Nr. 321.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Februar 1928.

(Nr. 36.) Gemeindefazung gemäß Artikel 32 Absatz 2 der B. U.

Für die Kirchengemeinde Crummin, Kirchenkreis Ubedom unseres Aufsichtsbezirks, ist durch Gemeindefazung mit Anerkennung des Rechtsausschusses der Kirche und mit Genehmigung des Provinzialkirchenrats gemäß Artikel 32 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 147 Abs. 2 der B. U. für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 bestimmt worden, daß für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.

Lgb. XII. Nr. 217.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Februar 1928.

(Nr. 37.) Deutsche Markanleihen, die bei den jetzt polnischen Banken in Verwahrung sich befinden.

Abschrift.

Sofort! (Fristsache).

Der Reichsminister der Finanzen.

I. C. 462.

Berlin W 8, den 9. Februar 1928.

Wilhelmplatz 1.

Unter Bezugnahme auf die gefälligen Schreiben vom 10. Februar und 2. September 1926 — E. D. I. 6308 — und mein Schreiben vom 5. Oktober 1926 — V. c. 23 439 — teile ich ergebenst mit, daß durch die polnische Verordnung vom 17. September 1927, betr. Befreiung gewisser deutscher Vermögen, Rechte und Interessen von der Liquidation die Beschlagnahme der deutschen Markanleihen aufgehoben worden ist. Soweit kirchliche Stellen ihre bei jetzt polnischen Banken in Verwahrung befindlichen Anleihen noch nicht zurückerhalten haben, wird empfohlen, sich unverzüglich an die Stellen in Polen, bei denen die Anleihen ruhen, mit der Bitte zu wenden, diese Anleihen herauszugeben und Bescheinigungen zu erteilen, aus denen hervorgeht, für wen die Anleihen seinerzeit in Verwahrung gegeben wurden, von und bis zu welchem Tage sie dort geruht haben und daß sie als deutscher Besitz angemeldet und durch

Beschluß des Ministerrats vom 17. September 1927 freigegeben worden sind. Die Anmeldung der freigegebenen Anleihen hat unverzüglich bei dem Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 117/120, zu erfolgen. Die für die nachträgliche Anmeldung gesetzte Frist ist bereits abgelaufen; ich erkläre mich indes mit Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Mitteilung damit einverstanden, daß kirchliche Stellen die Anmeldung bis spätestens 29. Februar 1928 vornehmen.

Im Auftrage
gez. D a m m.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg.

Abchrift geben wir den Kirchengemeinden zur umgehenden weiteren Veranlassung bekannt. Die Kirchengemeinden und Verbände wollen die Aufwertungsansprüche schleunigst unmittelbar bei dem Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes anmelden.

Bei dem Herrn Reichsminister der Finanzen hat der Evangelische Oberkirchenrat Fristverlängerung beantragt. Wir empfehlen aber den Gemeinden, auch ohne daß alle Unterlagen zur Stelle sind, vorsorglich unter Einhaltung der gestellten Frist (29. Februar d. Js.) ihre Forderungen sogleich anzumelden. Dabei wird der Tatbestand möglichst unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare genau anzugeben und dabei zu bemerken sein, daß und an welche polnische Stelle (Bank, Sparkasse usw.) das Freigabeersuchen gerichtet sei und daß die Anleihestücke nebst der Bescheinigung der polnischen Stelle nach Eingang nachgeliefert werden würden.

Lgb. IV. Nr. 494.

(Nr. 38.) Geschenke.

1. Der Kirche in Rülz, Kirchentkreis Daber, von Herrn von Bismarck-Rülz eine neue große Klangstahlglocke.
2. Der Kirche in Nörenberg, Kirchentkreis Jakobshagen, von ungenannten Gemeindegliedern eine elektrische Lichtanlage und ein Licht-Transparent.
3. Der Kirche in Luckow, Kirchentkreis Uckermünde,
 - a) von dem Kommerzienrat Quistorp-Stettin 400 RM zur elektrischen Lichtanlage,
 - b) von der Kompatronin Frau von Endevoort-Bogelsang eine kostbare Filzdecke in Handarbeit.
4. Der Kirche in Pinnow, Kirchentkreis Körlin, von dem Kirchenpatron von der Osten-Mühlenbruch eine elektrische Lichtkrone und von dem Organisten Ducherow die Anlage hierzu.
5. Der Kirche in Bessin, Kirchentkreis Stolp-Stadt, von Frau Rittergutsbesitzer von Goerne-Bessin eine weiße Altardecke und zwei Blumenschalen.
6. Der Friedhofskapelle Saßniz, Kirchentkreis Bergen, von der Evangelischen Frauenhilfe eine neue Altarbekleidung (schwarze Decke mit Kreuz, weiße Leinendecke, Tischdecke) im Werte von 100 RM.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

Der Pastor Ohm in Lenzen, Kirchentkreis Belgard, am 9. Dezember 1927 im Alter von 48 Jahren 6 Monaten.

2. Versetzung.

An Stelle des zum 1. Januar 1928 in den Ruhestand getretenen Kanzleiinspektors Kosty ist der bisherige Kanzleisekretär Paul Korsec am Evangelischen Konsistorium in Breslau zum Kanzleiinspektor ernannt und ihm die Kanzleiinspektorstelle beim hiesigen Evangelischen Konsistorium vom 1. Februar d. Js. ab übertragen worden.

3. Titelverleihung.

Den Kirchschullehrern Köhler in Pirbstow, Kreis Schlawa und Herzog in Gollin, Kreis Saazig, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

4. Dank und Anerkennung des Co. Konsistoriums ist ausgesprochen worden.

Dem Bauerhofsbesitzer Karl Raug in Klein Ruffow, Kirchentkreis Schlame, anlässlich der Niederlegung seines Kirchenältestenamts für seine der Kirche 33 Jahre hindurch in vorbildlicher Weise geleisteten treuen Dienste.

5. Berufen.

- a) Der Pastor Jeyera ben d in Fiddichow, Kirchentkreis Greifenhagen, zum Pastor in Schellin, Kirchentkreis Werben, zum 1. Februar 1928.
- b) Der Hilfsprediger Leistkow in Züssow, Kirchentkreis Greifswald Land, zum Pastor in Zinnowitz, Kirchentkreis Ussedom, zum 1. Februar 1928.
- c) Der Pastor Bate in Wangerin, Kirchentkreis Labes, zum Pastor in Damgarten, Kirchentkreis Barth, zum 1. Februar 1928.
- d) Der Hilfsprediger Bölcker in Loiz, Kirchentkreis Loiz, zum Pastor in Schlattow, Kirchentkreis Wolgast, zum 1. Februar 1928.

5. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle Mescherin, Kirchentkreis Garg a. O., privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist voraussichtlich zum 1. April 1928 wieder zu besetzen. Besoldung nach der bisherigen Gruppe X und Mietsentschädigung. Das Besetzungsrecht steht diesmal dem Magistrat Garg a. O. zu.
- b) Die Pfarrstelle in Kublant, Kirchentkreis Kolbarg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und kann alsbald wieder besetzt werden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.
- c) Die II. Pfarrstelle in Torgelow, Kirchentkreis Pasewalk, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung erledigt und ist zum 1. Februar 1928 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besoldung nach Gruppe X. Beschulungsmöglichkeit nach Pasewalk.

Bewerbungen sind an das Co. Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Karl Stephan, Volkswirt R. D. V., Kirchensteuerleitfaden (Besteuerung und Vermögensverwaltung in den evangelischen Kirchengemeinden der altpreußischen Union.) Landgemeinde-Verlag, Berlin W 9.

Notizen.

1. Dieser Nummer liegt ein Werbeblatt des „Vereins für religiöse Kunst in der Co. Kirche“ (Gruppe Pommern) betr. Bestellungen auf Konfirmationsscheine, bei, auf das wir hinweisen.

2. Dr. jur. von Dryander, Geheimer Oberregierungsrat, vortr. Rat z. D., Verwaltungsrechtsrat, Schulte-Neuthaus, Landrat a. D. Verwaltungsrechtsrat, Berlin W 62, Budapester Straße 31 I (Nähe Wittenberg- und Lützowplatz), Telephon: Lützow 1750, sind bei dem Preussischen Obergerverwaltungsgericht zu Berlin in die Liste der Verwaltungsrechtsräte eingetragen und haben sich zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen.

Mit der Eintragung in die Liste der Verwaltungsrechtsräte ist die Berechtigung verbunden, vor allen Verwaltungsgerichten sowohl im Streit- wie im Beschlußverfahren als Rechtsbeistand aufzutreten.

Auf staats-, verwaltungs-, kommunal- und steuerrechtlichem Gebiet übernehmen sie zugleich die Erstattung von Gutachten, die Einleitung und Durchführung von Vergleichsverhandlungen, die Mitwirkung in Schiedsgerichten und dergleichen.

3. Der Konsistorialrat a. W. Dr. jur. v. Bonin, bisher Verwaltungsrechtsrat in Rehbrücke bei Potsdam, hat sich in Potsdam als Rechtsanwalt eintragen lassen. Seine Geschäftsstelle befindet sich jetzt Potsdam, Moltkestr. 25 I, Fernruf 3978.

4. Kunstanstalt für Glasmalerei Max Lüder in Schneidemühl, Friedrichstr. 22, übernimmt Aufträge von der einfachsten Bleiverglasung bis zum künstlerisch vollendeten Glasmalerei-Fenster.

5. Dieser Nummer liegt eine Sondernummer der Pommerschen Heimat „Erhaltung und Pflege kirchlicher Kunst“ von Studienrat Schulz in Stettin bei.

1 Beilage

1 Beilage

